

Infoblatt zur Ausfallrechnung

Liebe Patient*Innen,

nach langer Überlegung führen auch Wir eine Gebühr für nicht eingehaltene und verspätet abgesagte Termine ein. Den Grund dafür und die rechtliche Grundlage erklären Wir nachfolgend.

Wenn Sie einen Termin bei uns vereinbaren, schließen Sie mit uns einen Behandlungsvertrag (in Form eines Dienstvertrages nach **§§ 611 ff BGB**) ab. Hierfür ist keine besondere Abschlussform, wie bspw. schriftlich, notwendig.

Wir sind, aufgrund des geschlossenen Vertrages, verpflichtet die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Dies beinhaltet die erforderlichen Räumlichkeiten, Zeiten, Behandlungsmaterialien und Therapeuten. Daher schließen Wir verbindliche Termine mit Ihnen. Hierfür erhalten Wir einen vereinbarten Vergütungsanspruch.

Sie, als Patient*In, sind durch den Vertrag dazu berechtigt, die entsprechende Behandlung einzufordern. Ebenso sind Sie dazu verpflichtet den Vergütungsanspruch zu bezahlen. (Bei gesetzlich Versicherten, erstattet der Versicherer die Vergütung, sofern ein gültiges Rezept vorgelegt wird, ausgenommen Gebühren für nicht wahrgenommene Termine).

Wird der Termin von Ihnen nicht wahrgenommen, unabhängig vom Grund, spricht man vom Annahmeverzug. Es ist hier auch nicht relevant, ob Sie die Schuld dafür tragen (z.B. den Termin vergessen) oder auch nicht (z.B. eine Straßensperrung).

Im **§ 615 S.1 BGB** wird gesetzlich geregelt, was mit dem Vergütungsanspruch geschieht: Wir werden von der Behandlungspflicht befreit haben aber weiterhin Anspruch auf die Vergütung.

Aufgrund nicht wahrgenommener Termine, verlieren Wir viele kostenintensive Ressourcen (oben genannt), welche nicht mehr für andere Patienten zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund gibt es dieses Gesetz und haben Wir uns dazu entschlossen, dieses anzuwenden.

Sollten Sie Termine 24 Stunden vorher absagen, wird kein Vergütungsanspruch geltend gemacht. Sagen Sie jedoch weniger als 24 Stunden vorher haben, versuchen Wir erst den freigewordenen Termin anderweitig zu vergeben, dann würde ebenfalls keine Gebühr für Sie anfallen. Auch das ist gesetzlich geregelt im **§ 615 S.2 BGB**. Ist es uns nicht mehr möglich den Termin zu vergeben, wenn weniger als 24 Stunden vorher abgesagt wurde, stellen wir Ihnen die Gebühr in Rechnung.

Fazit:

Termine müssen bitte mindestens 24 Stunden vorher abgesagt werden. Werden sie später abgesagt, wird versucht den Termin anderweitig zu belegen, ist dies nicht möglich machen Wir den Vergütungsanspruch geltend. Wird der Termin ohne Rücksprache nicht wahrgenommen machen Wir in jedem Fall den Vergütungsanspruch geltend, da der Termin nicht mehr anderweitig vergeben werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Das Estebad am Klosterhof